

## **Amtliche Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin** - University of Applied Sciences -

---

22. Jahrgang Nr. 4

Seite 1

13. Februar 2001

---

### **INHALT**

Ordnung zum Semesterticket an der TFH

Seite 2

---

---

## **Ordnung zum Semesterticket an der TFH vom 05. 12. 2000**

Gemäß § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.99 (GVBl. S.630), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), erlässt das Studentenparlament folgende Ordnung: \*)

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihre Korporationsrechte an der Technischen Fachhochschule Berlin wahrnehmen und in einem Studiengang des Tagesstudiums eingeschrieben sind. Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für Befreiungen vom Erwerb des Semestertickets und das Antrags- und Erstattungsverfahren.

### **§ 2 Erhebung von Beiträgen**

Für das Semesterticket wird ein Beitrag \*\*) erhoben, der bei jeder Immatrikulation und Rückmeldung einzuziehen ist.

### **§ 3 Befreiungsgründe**

- (1) Zu befreien sind Studierende, die
1. ein Praxissemester oder den Praxisteil eines Semesters in einem dualen Studiengang außerhalb des Tarifgebietes ABC verbringen,
  2. mit Semesterbeginn exmatrikuliert werden,
  3. sich im Mutterschafts- oder Erziehungsurlaub befinden,
  4. Wehr- oder Zivildienst leisten,
  5. schwerbehindert sind,
  6. ein Auslandssemester absolvieren,
  7. ihr Diplom außerhalb des Tarifgebietes ABC durchführen.
- (2) Die Befreiung wird auf Antrag der Betroffenen vom AStA der TFH bescheinigt. Die Befreiung ist dem Immatrikulationsamt mit der Rückmeldung innerhalb der Rückmelde- bzw. Säumnisfrist nachzuweisen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.

---

\*) Bestätigt am 31.01.2001

\*\*) Der semesterliche Beitrag gemäß § 2 obiger Ordnung wurde vom - Studentenparlament am 12.1.2000 auf 80,- DM festgesetzt.